

**per eMail**

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

D - 82362 Weilheim  
Dr. Karl-Slevogt-Str.5  
Fon +49 881 9311-0  
Fax +49 881 9311-15  
Mail info@vdws.de  
Web www.vdws.de

Direkt  
Fon +49 7674 343  
Mob +49 1522 861 21 64  
Mail weinhardt@vdws.de

*Member of*

**Vorentwurf Sportschiffahrtsverordnung**

Weilheim, den 29.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schäfer,



mit Dank für die Verfahrensbeteiligung übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der Sportschiffahrtsverordnung in der Fassung vom 21.02.2024.

Der Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V. – VDWS e.V. – vertritt als internationaler Ausbildungsverband für Wassersport die Interessen von derzeit über 4.500 Wassersportlehrern und über 500 Wassersportschulen in mehr als 33 Ländern. Als Dachverband nimmt der VDWS zum Vorentwurf der Sportschiffahrtsverordnung in der Fassung vom 21.02.2024 wie folgt Stellung:

**1. Auftaktveranstaltung und deren Vorgabe**

Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 12.9.2019 haben Sie darüber informiert, dass eine Entschlackung und Entbürokratisierung von Vorschriften im

deutschen Seerecht umgesetzt werden soll, was dem Bundestagsbeschluss „Deregulierung“ entspricht. Im Zentrum steht die Zusammenlegung von insgesamt 6 Vorschriften:

- Vermietungsverordnung Binnen und See
- Sportbootverordnung Binnen und See
- Wasserski- und Wassermotoradverordnung Binnen und See

Hierzu hatten Sie seinerzeit aufgefordert Wünsche und Anregungen einzureichen. Nun haben Sie eine aktualisierte Diskussionsgrundlage übermittelt.

Entgegen der bisher erklärten Absicht, beschränkt sich der als Diskussionsgrundlage deklarierte Vorentwurf auf die Binnenschiffahrtsstraßen, bezieht jedoch die Regelungen der Sportbootführerscheinverordnung betreffend den Geltungsbereich für die Seeschiffahrtsstraßen mit ein. Ausweislich Ihres Schreibens sei noch offen, inwieweit der Seebereich in die Sportschiffahrtsverordnung einbezogen wird.

Dahingehend kann von einer Zusammenführung in der ursprünglich prognostizierten Weise keine Rede sein. Vielmehr werden wiederum Teilbereiche der Sportschiffahrt in anderen Vorschriften belassen, anstatt diese zu zentralisieren.

## **2. Digitale Theorieprüfung**

Einer Einführung einer Selbstprüfung in digitaler Form sollte eine Abwägung von Vor- und Nachteilen vorausgehen, die auch die Auswirkungen für die Ausbildungsbetriebe umfasst.

Eine unkontrollierte Selbstprüfung am heimischen PC zuzulassen oder in Erwägung zu ziehen, wäre ein nach diesseitigem Dafürhalten falsches Signal. Im Sinne einer qualifizierten Beurteilung des Führerscheinkwissens hat ein Bewerber die theoretische Teilprüfung unter Aufsicht zu absolvieren. Für eine sichere Teilnahme am Schifffahrtsverkehr müssen besondere Kenntnisse der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften nachgewiesen werden, gerade wenn es um

die Erlangung einer amtlichen Fahrerlaubnis geht. Andernfalls wäre eine Theorieprüfung bei mangelnder Überwachung bedeutungslos. Auch technische Schwierigkeiten, wie Internetverbindungsprobleme oder Softwarefehler könnten die Durchführung einer solchen Prüfung beeinträchtigen oder sogar verhindern.

### 3. Wegfall des Bootszeugnisses

Nach wie vor wird die technische Zulassung zur Vermietung – nunmehr in Form der Fahrtauglichkeitsbescheinigung – gefordert. Ausgenommen sind hiervon nach § 23 Satz 2 des Vorentwurfs lediglich Windsurfbretter, Stehpaddelbretter oder vergleichbare Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine. Kanus, Segeljollen etc. bleiben dem Regime der vermietungsrechtlichen Vorgaben weiterhin unterworfen.

§ 26 verweist hinsichtlich der Bestandteile des Nachweises auf das Muster des Teils VII Anlage 8 nebst einem Abnahmeprotokoll gem. Anlage 9, so dass in Summe eine tatsächliche Entbürokratisierung vorerst nicht ersichtlich ist. Ganz im Gegenteil statuiert § 32 der Vorentwurfsfassung eine umfassende Besichtigung der Betriebsstätte und der Wasserfahrzeuge vor Inbetriebnahme durch das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.

Da die See-Sportbootverordnung von der Vorentwurfsfassung nicht erfasst ist, ist der so präsentierte Vorentwurf alles andere als ein für „alle Bereiche“ maßgeschneidertes „Regelwerk“.

Eine generelle Befreiung von der Verpflichtung ein Bootszeugnis zu führen halten wir für geboten. Der Verzicht auf die Bootszeugnisse wird von uns ausdrücklich begrüßt und sollte unbedingt auch auf die Seesportbootverordnung ausgeweitet werden.

In der Praxis ist das Antragsverfahren zur Erlangung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung wenig bekannt, aufwendig und zeitintensiv. Wir fordern ebenfalls die Abschaffung der Fahrtauglichkeitsprüfungen für Kleinstfahrzeuge, wie Kanus, Paddelboote und kleine Jollen unter 5,5m, weil der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig ist.

#### 4. Charterbescheinigung

Vor dem Hintergrund der Sicherheit- und Leichtigkeit des Verkehrs dürfte es im Spannungsverhältnis seemännischer Sorgfaltspflichten oder solchen der Übung der Schifffahrt verwundern, wenn mittels digitaler Medien aus vornehmlichen Gründen der Entbürokratisierung künftig auf den Teil der Einweisung im Rahmen der Charterbescheinigung verzichtet wird, der sich auf die Besonderheiten für das Fahrtgebiet bezieht. Die Unterweisung durch elektronische Medien kann nur als Zusatzangebot zu einer erforderlichen Präsenzunterweisung verstanden werden. Ebenso wie diese müssen derartige Online-Unterweisungen nachvollziehbar dokumentiert und rechtssicher sein.

#### 5. Weitere Kritikpunkte

Nicht zuletzt wird von dem Vorentwurf, der als Regelwerk für alle Bereiche in Ihrem Schreiben bezeichnet wird, auch die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen nicht erfasst. Auch ist unklar, inwieweit die Regelung in § 29 Abs. 2 der Vorentwurfsfassung zu § 2.02 BinSchStrO deklaratorisch oder konstitutiv sein soll.

Leider ermangelt es dem Vorentwurf an einigen Stellen. Dieser ist mitunter lücken- und rechtsfehlerhaft. Die Einzelheiten bleiben einem weitergehenden Sachvortrag vorbehalten.

Die Beteiligung der Verbände schon zu Beginn des Verfahrens, sowie die Möglichkeit Änderungsvorschläge einzubringen, finden wir sehr gut und möchten uns nochmals ausdrücklich dafür bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Weinhardt  
Ehrentvorsitzender VDWS e.V.



Rainer Beerfelde  
Referat Seerecht im VDWS e.V.